

[Die Reform des Kohlengesetzes.] Der Minister für öffentliche Arbeiten wird im Abgeordnetenhaus eine Vorlage einbringen, durch welche Abänderungen des geltenden Berggesetzes vorgenommen werden. Die wichtigste Neuerung, die hiedurch gegenüber dem bestehenden Zustande eintritt, ist die, daß die Bergbaufreiheit für Kohle aufgehoben wird. Dem Staate wird die Auffuchung und die Gewinnung von Kohle ausschließlich zustehen, wobei er das Recht haben wird, innerhalb der ihm verliehenen Kohlenfelder die Gewinnung auf Zeit und Entgelt an andere Personen zu übertragen. Hiedurch soll im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse eine ausschlaggebende Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung der Kohlenproduktion und die Preisbildung herbeigeführt werden. Der gegenwärtige Arbeitsminister Ritter v. Soman hat dieses Ziel in den letzten Jahren bereits durch die Erweiterung des staatlichen Montanbesitzes und durch die Regelung des Kohlenverkehrs in unterschiedener Weise verfolgt. Die Reform des Kohlengesetzes hat das Abgeordnetenhaus schon wiederholt beschäftigt und der volkswirtschaftliche Ausschuß hat, als im November des Jahres 1912 eine diesbezügliche Vorlage in Beratung stand, eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die zum Teile auch in der einzubringenden Novelle ihre Berücksichtigung finden dürften. Es ist anzunehmen, daß bei der Auffuchung und Gewinnung von Kohle Länder und Gemeinden unter sonst gleichen Bedingungen vor anderen Personen ein gewisses Vorrecht haben dürften. Zur Wahrung wohlervorbener Rechte muß auch auf die bereits angemeldeten Freischürze Rücksicht genommen werden. Als die Reform des Kohlengesetzes im Jahre 1912 in Verhandlung stand, wurde bezüglich der angemeldeten Freischürze eine Unterscheidung zwischen jenen getroffen, die vor dem 20. Januar 1909 und nach diesem Stichtage zur Vergebung gekommen waren. Für die älteren Freischürze, das ist die vor dem Januar 1909 zur Vergebung gelangten, wurde die Frist für den Aufschluß mit dem Ablauf des zehnten Jahres vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes festgesetzt. Für die nach dem Stichtage angemeldeten Freischürze sollte die Aufschlußfrist mit dem Ablaufe des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes enden. Die neue Vorlage dürfte den Stichtag des 20. Januar 1909 beibehalten, dagegen aber eine Verschiebung der Fristen, innerhalb welcher der Aufschluß erfolgen muß, vorschlagen. In Bergbaukreisen hat man vielfach angenommen, daß die Frist für die älteren Freischürze nunmehr mit acht Jahren und für die jüngeren Freischürze mit zwei Jahren zur Festsetzung gelangen wird. Nach Ablauf dieser Termine könnte eine Verleihung auf neuen Kohlenaufschluß an Private nicht mehr erfolgen. Daher werden diese Fallfristen in der Richtung einer vermehrten Aufschlußfähigkeit und einer gesteigerten Produktion wirken. Selbstverständlich muß in den gegenwärtigen Zeiläufen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Aufschließungsarbeiten sich bei den bestehenden Materialschwierigkeiten und den Hindernissen, die der Bohrtätigkeit im Kriege überhaupt entgegenstehen, nicht so rasch wie im Frieden vornehmen lassen. Es ist daher wahrscheinlich, daß zur Vornahme der Aufschließungsarbeiten gewisse Erleichterungen geboten werden dürften. Nach dem geltenden Gesetze beträgt das Ausmaß eines Kohlenfeldes 36 Hektar. Der Ertrag des Jahres 1912 sah ein Ausmaß des Kohlenfeldes von 200 Hektar vor. Es ist anzunehmen, daß in der neuen Novelle bei der Vergebung von Kohlenfeldern an den Staat im Ausmaße bis zu 600 Hektar gegangen werden dürfte, während es für Private wohl wieder bei 200 Hektar bleiben wird. Durch verschärfte Bauhaftigkeitsvorschriften soll Sorge getragen werden, daß eine möglichst erhebliche Steigerung der Schurttätigkeit herbeigeführt wird. Dem Staate dürfte

auch das Einlösungsrecht der dem Besitzer entzogenen oder von ihm aufgelassenen Bergbaue vorbehalten bleiben, falls sich in denselben Kohlen vorfinden.